

# Wolfgang Hochheimer

## Zur Psychologie von strafender Gesellschaft\*

### I.

Psychologie von strafender Gesellschaft ist verhältnismäßig selten zum Gegenstand fachlicher Bearbeitungen gemacht worden. Das dürfte wesentlich daran liegen, daß dieses Thema kritische Selbstanalyse erfordert. Einer solchen Aufgabe pflegen wir mit Reserve und Widerstand zu begegnen. Wir sind hierzu aus unserer mehr oder weniger überdeckten Selbstunsicherheit wenig geschickt. Dazu kommt, daß wir gegenüber bestimmten anthropologischen Grundfragen zu einer realistischen Sicht von klein auf wenig gefördert wurden. Bei aller Betonung von »Freiheit«, »Persönlichkeit«, »Individualität«, »selbständiger Kritik« und sogenannter »Erwachsenheit« pflegt die Praxis von Sozialisierung menschlichen Nachwuchses anders zu verlaufen. In Wirklichkeit werden wir ausdrücklich nur beschränkt verselbständigt. Es läßt sich schnell zeigen, daß unsere frühkindlichen wie spätjugendlichen radikalen Fragen und Aufklärungswünsche nur recht lückenhaft beantwortet und kaum gefördert werden. Autoritätsträger widersetzen sich unbeschränkter Kritik gern mit repressiven Maßnahmen. Insofern wird unser Freiheitsverlangen gewöhnlich nur relativ gefördert, und wir bleiben in den Endstrecken unserer Fragehaltungen wie Bedürfnisse nach Eigenständigkeit entmündigt, aufgehalten und unterdrückt. Daß schon »zu weit gehende« Denkhaltungen nicht zugelassen, ja streng verboten werden können, haben die meisten von uns selbst erfahren.

Unser Thema erweist sich bei gründlichem Zugang und nach möglichst weitgehender Ablage von Vorurteilen als überreichlich fragwürdig. Es rührt an Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung und damit an Grundlagen des »Persönlichkeitstypus« (*Kardiner*), zu dem hin wir erzogen und geformt wurden. Um eine Persönlichkeitsstruktur womöglich zu ändern, bedarf es radikaler Aufklärung und tiefreichender Kritik. Auch wenn uns Änderungen von Strukturen und psychodynamischen Prozessen überfällig erscheinen, halten sich eingefahrene Verhaltensmuster mit größter Zähigkeit am Leben. Immer erneute Motivanalysen können dazu beitragen, einem »neuen Menschen« den Weg zu bereiten. Schon Gustave Le Bon hat tiefenanthropologisch bemerkt,<sup>1</sup> es käme darauf an, »die Triebkräfte der menschlichen Handlungen zu enträtseln.« Und weiter: »Hinter den eingestanden Ursachen unserer Handlungen gibt es zweifellos geheime Gründe, die wir nicht eingestehen, hinter diesen aber liegen noch geheimere, die wir nicht einmal kennen.« Evolution zu einem aufgeklärteren und vernünftiger gesteuerten Menschen ist ein ungeheuer zähflüssiger Prozeß. Die Bemühungen

\* Erweiterte Fassung von zwei Rundfunkvorträgen verschiedenen Teilumfanges, die der Verf. im Sender Freies Berlin/Nordwestdeutscher Rundfunk (Sendung am 28. 1. 1968) und im Westdeutschen Rundfunk (Sendung am 12. 2. 1968) gehalten hat.

<sup>1</sup> In »Psychologie der Massen«, 1895. Zitiert nach der deutschen Ausgabe Leipzig (Kröner) 1932, S. 8, 15.

einer einzigen Generation reichen nicht aus, Mutationen zu beschleunigen, so vehement wir uns auch bemühen mögen. Das vorgangsgerecht festzustellen, soll keineswegs bedeuten, alles nur irgend Mögliche zu unterlassen, um einer »Um-funktionalisierung« des Menschen nach einem humaneren Muster Boden zu bereiten. Zu einem psychologischen Manifest hierzu gehören jedenfalls: Abbau von Repression und fremder Herrschaft, Gewinnung einer toleranteren und gekonnteren Umgangsweise mit Psychodynamik, Stärkung und Erweiterung von Autonomie des Ichs, Mündigkeit zu kritischer Reflexion. Der Mensch von heute bringt zwar eine Fülle von Verlaufstendenzen und Eruptionsgefahren aus seiner Phylo-wie Ontogenese mit. Zu einem Menschen von morgen können wir immerhin damit beitragen, daß wir unser eigenes Verhalten modifizieren und unserem Nachwuchs zu einer modifizierten Ontogenese verhelfen.

## II.

Strafe ist ein Mittel zur Durchsetzung bestimmter Ansprüche und Ordnungen. Mit ihrer Hilfe trachtet man, einen Zustand von Gleichgewicht in einem Funktionssystem aufrecht zu erhalten. Das Strafwesen einer Gesellschaft beruht auf deren Anthropologie und sichert diese mit Rechtsordnungen ab. Es hat die Aufgabe, menschliche Grundrechte zu garantieren und asozialem Verhalten im Sinne der zugrunde liegenden Staatsform und Gesellschaftsordnung vorzubeugen. Akte von Asozialität und Antisozialität werden rechtsgemäß bestraft. Im Strafwesen drücken sich dazu jeweils entsprechende psychische Grundhaltungen der Gesetzgeber, Strafrichter wie Strafvollzieher aus – eine gern geleugnete Realität. In das Strafwesen gehen bei aller behaupteten wie bemühten »Objektivität« Subjektivismen seiner Verkörperer mit ein. Menschen bestrafen Menschen. Das heißt psychologisch: ein sich immer und grundsätzlich nur relativ weitgehend seiner selbst bewußter, also mehr oder weniger weitgehend auch unbewußt sich verhaltender und reagierender Mensch trifft in einer Strafsituation auf einen entsprechend strukturierten und entsprechend funktionierenden Mitmenschen. Der Realität gemäß wirken also immer auch irrationale Motivationen, Regungen und Tendenzen selbst in solchen Situationen mit, in denen wir angeblich, subjektiv oft ehrlich überzeugt, uns »rein objektiv« verhalten.

Das Thema ist in eine solche-Fülle von Bezugslinien zu Anthropologie, Psychologie, Soziologie, Jurisprudenz, je zu deren Haupt- und Grenzgegenständen verflochten, daß wir seine Behandlung einschränken müssen. Wir tun das hier, indem wir unseren Beitrag vornehmlich auf Psychologie und Sozialpsychologie des strafenden Menschen in unserer Gesellschaft begrenzen. Zu diesem Versuch dient uns im wesentlichen eine »analytische Psychologie«, die unter Anregung auch eigener Erfahrungen kritisch aufzuklären versucht, welche Beweggründe zum Strafrecht, zum Strafurteil und zum Strafvollzug der Gegenwart beigetragen haben und diese weiter aufrecht erhalten. Wir richten unser Augenmerk dabei sowohl auf die rationale Fassade als auch deren irrationale Hintergründe. Wir kommen damit in psychologischer Konsequenz auf Trieb- und Affektgrundlagen zwischenmenschlichen Verhaltens. Uns interessiert hier die Art und Weise des erziehenden und sozialisierenden Umganges mit diesen Elementen unserer Natur. Eine Psychologie der strafenden Gesellschaft hat sich wesentlich mit den Zügen im menschlichen Verhalten zu beschäftigen, die mit Strafen belegt zu werden pflegen und aus denen heraus gegen das Reglement verstoßen zu werden pflegt. Wie weit sich Strafsetzung und Verstoß dagegen gegenseitig bedingen, wie und warum sich

eine Gesellschaft mittels ihrer Strafregelung Grundlagen der menschlichen Natur verfeinden kann und sich ihre »Verbrecher« selber mitschafft, ob das so sein und bleiben müsse, oder wie Strafe vernünftiger geregelt werden könnte, sind Fragen einschneidender Bedeutung für den Fortbestand unserer Gesellschaft. Ich kann diese Fragen in ihrer vielfältigen Verflochtenheit hier nicht einmal darstellen, geschweige denn entscheiden. Aber wir haben immerhin Aussicht, von der Psychologie aus eine Erweiterung unseres Selbstbewußtseins zu gewinnen und unser Verständnis von den anthropologischen Grundlagen unserer Gesellschaftsordnung zu vertiefen. Daraus werden sich jedenfalls Anstöße ergeben zu neuen Entscheidungen über die Regelung unseres Strafwesens bis zu einer Revision zwischenmenschlicher Beziehungen überhaupt.

### III.

Psychologie läßt sich weitgehend mit- und nacherleben. Das gilt besonders, wenn menschliche Haltungen und Handlungen besprochen werden sollen, die wir aus eigenem Erleben kennen und neu ins Bewußtsein heben.

Menschliches Verhalten entstammt jeweils bestimmten Ursachen. Es geht auf Motive zurück, die aktiv oder reaktiv bewirkt sein können. Menschliches Verhalten zielt aber auch auf bestimmte Wirkungen ab. Es greift in fremde Bereiche ein, beschränkt etwa fremden Handlungsspielraum oder fügt fremdem Erleben verschiedenst getönte Erfahrungen, darunter auch Unlust und Kränkung zu.

Mit »Gesellschaft« ist hier zunächst die menschliche Urtatsache gemeint, daß wir aus Gemeinschaft stammen und in Gemeinschaft hineingeboren werden. Ohne Fremdhilfe wachsen wir nicht heran. Dabei macht jeder von uns zwangsläufig einen Sozialisierungsprozeß durch. Wir werden durch Erziehung eingemeindet. Andere sind immer schon da, wenn wir zur Welt kommen. Die anderen sind immer älter, größer und mächtiger als der auf sie angewiesene neugeborene Nachwuchs. Zu unserer Existenz gehört notwendig das Erlebnis fremder Übermacht und eigener Ohnmacht. Wir wachsen in fremden Machtbereichen heran und erleiden zunächst laufend Zufügungen von Fremdmacht. Aber unsere Ohnmacht ist nicht total. Zunächst unwillkürlich, leistet eine Macht in uns Widerstand und wehrt Fremdeingriffe ab. Von kleinst an sagen wir auch nein. Schon das Kleinstkind wird von beachtlicher Eigenmacht gehabt. Im Laufe seines Heranwachsens kann es selbst hinter seine Macht kommen, diese seinerseits haben und auch willkürlich einsetzen. Wir werden jedenfalls im Wettstreit von Fremdbestimmung und Selbstdurchsetzung groß. Wir wissen, daß diese Haltung Selbstzweck gewinnen, sich festsetzen kann. Unser Leben erschöpft sich dann weitgehend in Machtkampf. Daß andere zunächst Macht über uns haben, kann dazu führen, daß wir, im Wiederholungszwang festgefahren, alles daran setzen, unsererseits Macht über andere zu gewinnen. Einstellungen und Haltungen von Machträgern tragen jedenfalls dazu bei, das gesellschaftliche Leben zu regeln. Bestimmte Ordnungen können mehr oder weniger weitgehende Verhaltensregelungen setzen. Die jeweiligen, gesellschaftsgebundenen Verhaltensregelungen des menschlichen Gemeinschaftslebens können mehr oder weniger gewaltsam durchgesetzt werden. Gegen Ordnungsverstöße können Sanktionen verschiedener Schärfegrade und Reichweiten verhängt werden. Damit kommen wir zur straffenden Gesellschaft.

Wir alle können uns in strafende Haltungen hineinversetzen, auch wenn wir sie nicht bejahen. Wir können uns mit Haltungen strafender Gesellschaft identifi-

zieren und dadurch erreichen, daß wir in uns selbst erfahren, welche Regungen und Erlebnistönungen jeweils mitspielen.

Aus psychoanalytischen Erfahrungen wissen wir, daß menschliche und zwischenmenschliche Verhaltensweisen je ihre eigene Vorgeschichte haben, in der sie sich einführen. Sie wurden durch die jeweiligen Situationsumstände und Partner reaktiv zu diesen vorgeprägt. Man hört solche Feststellungen immer wieder ungerne, weil sie unseren Wunschvorstellungen von Freiheit und Autonomie widersprechen. Werden wir in unserem Verhalten unausweichlich auf Stereotypen hingewiesen, ziehen wir gern Sekundärrationalisierungen heran, um unsere eingefahrenen Reaktionen zu rechtfertigen. Von unserem Thema her gesehen hieße das also, auch Bestrafungen können zu automatisierten Reaktionen werden. Stellt man diese in Frage, berührt man die emotionalen Grundlagen von Strafaktionen. Das führt zunächst zu einem Affekt. Der Affekt wehrt eine gründliche Überlegung ab. Entsprechend sieht die Antwortreaktion aus. Sie ist affektgeladen. Das drückt sich aus im Stimmaufwand. Aus dem sprachlichen Inhalt wird deutlich, daß eine gründliche Reflexion abgewehrt wurde. So lautet die Antwort etwa: Strafe ist hier doch selbstverständlich; wollen Sie sie etwa in Frage stellen?; was der X da getan hat, ist doch unerhört und verstößt gegen jede Sitte und Ordnung; dieses Verhalten kann nur mit strengsten Strafen belegt werden; Milde leistet hier nur weiteren Verbrechen Vorschub. Schon sind wir in der Strafhaltung mitten drin. Wir verteidigen die Strenge des Gesetzes, die Notwendigkeit von »Zucht und Ordnung«, wir rechtfertigen die »größte Härte« und bekämpfen »unverzeihliche Milde«. Unsere Affektgeladenheit kann sich noch schärfer äußern: »Sie wollen wohl Verbrecher in Schutz nehmen?!«; »dem Verbrechen auch noch Vorschub leisten?!«; »passen Sie mal auf, daß Sie nicht selbst ins Loch kommen!«. Hier wird deutlich, wie affektgeladene Komplexe sich ihre Reaktionsbereitschaft bewahren und die rationale Aufbereitung verhindern. Unbequem, aber der Wirklichkeit entsprechend, lernen wir hier wieder einmal, wie weitgehend uns affektbesetzte Komplexe beherrschen. Sie haben uns viel mehr, als daß wir sie hätten.

Wir fragen uns weiter, welche Regungen das offenbar affektbesetzte Reizwort »Strafe« in uns hervorruft. Wir reagieren erregt, gereizt, herausgefordert, beleidigt, empört. Strafe ist ein Antwortverhalten auf eine vorausgegangene Verletzung, auf einen Verstoß gegen ein ausgelegtes Regelnetz, aber auch gegen wunde Punkte in uns und unserer Gesellschaft. Gebote, Verbote, Gesetze wurden erlassen und liegen aus. Dagegen wurde verstoßen, darüber wurde sich hinweggesetzt. Ordnung wurde verletzt, Recht gebrochen. Die Rechtssetzer wie das Rechtsgut sind betroffen. »Mit aller Schärfe des Gesetzes« und des Recht Habenden richten wir unsere Erregtheit gegen den Rechtsbrecher. Hier bejahen wir unsere Wollust: wir haben das Recht auf unserer Seite und treffen nun in Abreaktionen unserer Aufgebrachtheit den Verbrecher mit »gesunder Empörung«. Wir rächen das verletzte Recht und führen den Schuldigen seiner gerechten Strafe zu. In uns bereit liegende Abwehr- und Racheinstinkte wurden frei, durften frei werden, ja, mußten frei werden. Hier sind sie am Platze. Und so trifft zu unserer Genugtuung den Rechtsbrecher die gerechte, volle Strafe in aller gebotenen, gerechten Härte. *Sigmund Freud* stellt diesen Sachverhalt so dar<sup>2</sup>:

»Wenn einer es zu stande gebracht hat, das verdrängte Begehren zu befriedigen, so muß sich in allen Gesellschaftsmitgliedern das gleiche Begehren regen; um diese Versuchung niederzuhalten, muß der eigentlich Beneidete um die Frucht seines Wagnisses gebracht wer-

<sup>2</sup> In »Totem und Tabu«, Gesammelte Werke IX, London 1940, S. 89

den, und die Strafe gibt den Vollstreckern nicht selten Gelegenheit, unter der Rechtfertigung der Sühne dieselbe frevle Tat auch ihrerseits zu begehen. Es ist dies ja eine der Grundlagen der menschlichen Strafordnung, und sie hat, wie gewiß richtig, die Gleichartigkeit der verbotenen Regungen beim Verbrecher wie bei der rächenden Gesellschaft zur Voraussetzung.«

Wir haben zunächst versucht, Haltungen des Strafenden nachzuerleben und uns bewußt zu machen. Damit wurde zur formalen Seite von Recht und Gesellschaft wie zur sachlichen Notwendigkeit eines Rechtsschutzes nicht Stellung genommen. Eine Analyse der Regungen und Haltungen im seelischen Bereich eines Bestrafers ergibt immer mehr oder weniger intensive Anteile affektiver und auch triebhafter Prozesse. Der Strafende verkörpert und vollstreckt Gewalt und Macht, entstamme diese nun institutioneller oder persönlicher Autorität. Strafe läßt sich verhängen, diktieren, vollstrecken. Strafvollzug beginnt eigentlich bereits in der Setzung von Strafe. In der Situation von Straffälligkeit treffen psychodynamische Prozesse der beteiligten Opponenten auf einander. Angriff, Verletzung, Nötigung, Freiheitsbeschränkung, Raub treffen als straffällige Haltungen mit Reaktionen von Bestrafungen zusammen. Lustgewinn wie Unlust bewegen den Täter wie Rächer, gewollt wie ungewollt, bewußt treibend wie getrieben unbewußt. Verschiedenartige Erregungen stauen sich an und drängen zur Entladung.

Welche »Rechtsgüter« werden von einem Unrechtstäter vorzugsweise verletzt? Wir kommen damit zugleich auf die Frage schutzbedürftigen Rechtsgutes. Jede Gesellschaft setzt ihr Recht zunächst in Gestalt bestimmter Primärregelungen. Davon betroffen werden Schutz von Eigentum und Leben, soziale Institutionen und Ordnungen, sowie verschiedene sonstige »Grundrechte« der Einzelperson wie des sozialen und öffentlichen Lebens. Notwendigkeiten und »Urrechte« öffentlichen und privaten Lebens müssen mindestens minimal geregelt und geschützt werden. Staatliche Regelungen können aber auch sehr weitgehend gesetzt werden und fast beliebige Rechtsgüter betreffen. Gesetzesfreudige Gesellschaften mit Zwangsordnungsbedürfnissen können hier reiche Vorschriftsphantasien entwickeln. Je nach Ziel und Reichweite absolutistischer Machtendenzen werden private Lebensbereiche bis zu ihren Details gesetzlichen Regelungen unterworfen. Dazu variieren von Gesellschaft zu Gesellschaft je nach ihren Strukturen und anthropologischen Grundlagen ihre Strafandrohungen qualitativ wie quantitativ. Das heißt, Strafarten wie Strafmaß können zwischen verschiedenen Kulturen sehr verschieden sein. Unter verschieden bewerteten Umständen kann auch innerhalb einer und derselben Kultur beispielsweise im Frieden streng bestraft werden, was im Krieg hoch belohnt wird.

Gesellschaftliche Mindestregelungen pflegen auf der Seite des Individuums persönliche Schutz- und Eigentumsrechte zu betreffen. Auf der Seite des Kollektivs müssen jedenfalls bestimmte Grundabgaben von Arbeitsleistung und Besitz gesetzlich geregelt werden. Hierzu gehört der Grundsatz, man habe sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Wir sehen hierzu einmal von sozialen Härtefällen und Sonderregelungen ab. Von einer strafenden Gesellschaft her gesehen, können Arbeit wie Besitzabgabe auch als Bestrafung für Gesetzesübertretungen vorkommen. Auch hier wird je nach Gesellschaftssystem quantitativ wie qualitativ verschieden verfahren.

Die stärksten Strafen pflegen sich auf verletzte Lebens- und Besitzrechte zu erstrecken, als wundeste Punkte des vergesellschafteten Menschen. Familien- und Wohnraumschutz gehören gewöhnlich dazu. Das »Gemeinschaftswesen Mensch« kann sowohl sehr weitgehend sozialen Regelungen unterworfen werden, als auch

sehr weitgehend eigenen Spielraum an Freiheit haben. Zwischen dem Gebot »Du bist nichts, Dein Volk ist alles!« und dem freien Einzelgänger bestehen je nach Staatsform unterschiedliche Rechtsgrundsätze und Verhaltensvorschriften. Im »Gemeinschaftswesen« Mensch bestehen aber auch von seiner Erstausrüstung her Tendenzen asozialer Natur. An ihnen setzt die Gesellschaft strafend an. Der mitgebrachte Egoismus bedarf einer Sozialisierung.

#### IV.

Der Zustand, in dem wir zur Welt kommen, erregt Anstoß. So »unschuldig« das Kleinkind gern genannt wird, so zeigen sich doch schon Züge an ihm, die die Erstvertreter der ihm begegnenden Gesellschaft zu Abwehrmaßnahmen veranlassen. So willkommen freundliche Zuwendungen zu sein pflügen, so unwillkommen werden Züge von Unlust aufgenommen. Sehr schnell gerät das Kleinkind in einen Belohnungs- und Strafaustausch mit den Erstvertretern der Gesellschaft. Man gewöhnt sich freundliche Reaktionen auf einander an. Aber auch Unlustreaktionen steuern sich von Anfang an ein. Jedenfalls erstreben Ersterzieher eine gesellschaftsgemäße Einsteuerung von Reaktionen. Dazu gehört die Abgewöhnung zwar mitgebrachter, doch konventionell unerwünschter Züge, allen voran Unfolgsamkeit gegenüber Fremdautorität. Die an Macht überlegenen Ersterzieher stoßen als Prototypen von Herrschaft mit den Eigenregungen im unmündigen Kleinkind zusammen. Dieses wird blind zu blindem Gehorsam erzogen. Seine Anfangsausstattung fordert dazu besonders heraus, denn sein selbst steuerndes Ich wächst ihm ja erst allmählich zu. Der frühkindliche Zustand von Offenheit gegenüber Einflüssen von Umgebung verführt die Ersterzieher immer wieder zu Eingriffen. So wird das Kind eingestimmt, zurechterzogen, geprägt, kanalisiert. Gibt es entsprechend nach, gehorcht es seinen Dirigenten, erfährt es Belohnung. Ziel der Erziehung ist das folgsame, brave Kind, das tut, was von ihm verlangt und erwartet wird. Der Absolutheitsanspruch geht gern so weit, daß vom Kinde Gehorsam gegenüber jedem Erwachsenen gefordert wird. Es steht nun einmal einem unmündigen Untertan nicht an, sich zu widersetzen. Kindlicher Wille wird leicht zur unbequemen Zumutung für eigenrechtsbetonte Erwachsene. So wird er laufend gebrochen. Bedenklichkeiten eines derart starren Erziehungsklischees liegen auf der Hand. Als eine Folge davon leiden wir aktuell unter der Notwendigkeit von Selbstbefreiung aus einer Überkompression, die wir durch unsere Repressionen selbst angerichtet haben.

Zur Sozialisierung des Menschen kommt es wesentlich darauf an, mitgebrachte Triebe in Schach zu halten. Triebtendenzen, die sich selbst genügen, pflügen der Gesellschaft nicht willkommen zu sein. Diese braucht zudem die in ihnen gebunden liegenden Energien zur Erhaltung ihrer Kultur. Der Zustand primärer Selbstliebe wird uns nicht belassen. Die narzißtisch-selbstverliebt anlaufenden Triebe werden uns radikal entfremdet. Man gibt sie uns als Zielscheibe von Selbstaggression auf, um durch diese »Division« von außen wirksamer zu herrschen.

Entsprechend der Ausgangsverfassung des Kleinkindes erfolgt die Stiftung von Abhängigkeit auf emotionalem Wege. Unsere Urangewiesenheit auf Gefühlsbindung trägt wesentlich dazu bei, uns mit unserer mitmenschlichen Umwelt zu verankern. Liebe wird dadurch zu einem Regulativ auch von Belohnung und Zufuhr von Lust. Neben den Zufuhren und Entzügen von Liebe und Belohnung zur »Ausbeutung« finden sich mehr oder weniger grobe Zufügungen von Unlust und Schmerz als »exemplarische Bestrafungen«.

Beim Strukturwandel von der Unmündigkeit des Kleinstkindes zum Aufbau von Selbststeuerung bildet man uns das sogenannte Gewissen ein. Diese Instanz steuert stellvertretend in Nachfolge zur Stimme und Befehlszentrale der Eltern das Verhalten des Heranwachsenden. Aus dem äußeren Vorbild wird damit ein inneres, aus der äußeren Herrschaftsmetropole eine innere Befehlszentrale. Von diesem Entwicklungsschritt an hat die Früherziehung zu sozialem Verhalten mehr oder weniger endgültig gewonnen. Die Ersterzieher können ihre Kinder nun beruhigter allein lassen, weil diese mit dem Über-Ich in ihnen »sozialer« funktionieren. Als Zusatzverstärker werden allerlei projektiv aufgeladene Hilfsmächte eingeführt. Die Varianten reichen von sogenannten Engeln über Babysitter und andere Hilfserzieher bis zu Haustieren und deren Nachbildungen. Im »Struwelpeter« sind die Hauskatzen Hilfspolizisten der abends ausgegangenen Eltern. »Sie heben ihre Tatzen, sie heben ihre Pfofen: der Vater hats verboten!« In einem klassischen Schulbuchgedicht wachen die Spatzen von der Dachrinne aus über das artige und fleißige Verhalten der Kinder. Mit derartigen Verstärkern wird schließlich die elterliche Verbotsinstanz so wirksam eingegliedert, daß das Gewissen automatisch Schuldgefühle hervorruft und Selbstbestrafung auslöst. In nicht wenigen Menschen wecken verschiedenste Fremdpersonen jedoch auch noch weiterhin als Spione, Kontrolleure, Polizisten, Mitwisser Schuldgefühle. Die Einkreisung unserer Intimsphäre durch Vorschriften und Strafandrohungen vermag einen sensibleren Menschen unter Umständen in Beziehungswahn und unerbittlichste Selbstbestrafungen bis zum Selbstmord zu treiben. »Rächende Mächte« in uns, »Gewissensqualen«, »unaushaltbare Schuldgefühle« können durchaus reale Instanzen von katastrophalen Wirkungen sein. Je nach Vorerziehung und Sensibilitätsgrad kennen wir solche Qualen aus eigener Erfahrung. Erziehung zu sozialem Verhalten durch Verbots- und Gewissensdruck bleibt trotz aller Rechtfertigungsversuche eine fragwürdige Methode von Menschenerziehung. Zwar erwacht der homo sapiens nur sehr langsam und begrenzt zu ratio und sapientia. Es spricht jedoch immer mehr dafür, daß weite Anteile seelischer Energien schon viel früher einer rationalen Steuerung zugeführt werden könnten. Angesichts der Tatsache von Bedürfnisspannungen innerhalb des Gefühls- und Triebbereiches und ihrer zusätzlichen Aufladung durch erzieherische Eingriffe ist weiter darauf hinzuweisen, daß noch viel zu wenig darüber nachgedacht wurde, welche sozial unschädlichen Ventile psychodynamischen Überdruck entlasten könnten. So manche Züge traditioneller Erziehungspraktik tragen dazu bei, den circulus vitiosus wirksam zu erhalten, in dem autoritäre Vorschrift und gewaltsame Unterdrückung Selbstzweck wurden.

## V.

Im Jahre 1969 liegt es außer jedem Zweifel, daß es anachronistisch wäre, ein Strafrecht ausdrücklich auf das sogenannte gesunde Volksempfinden zu begründen. Solche Rechtfertigungsversuche verschieben das Recht in prälogische Emotionalismen, Triebhaltungen und primitive Affekte. Psychologisch können solche Rechtsbegründungen nur als Relikte aus einer Vergangenheit verstanden werden, in der sich libido der Masse ausdrücklich an irrationale Komplexe fixierte. »Volksempfinden« dient zur Rechtfertigung für enthemmbare Triebhaltungen. In einer hinter uns liegenden Zeit betonter Unkultur redeten Staatsführer einem Abbau objektiver Rechtsprechung das Wort. Der »Reichsmarschall« Göring wollte ausdrücklich nicht »objektiv« sein, sondern sich »nur rächen«. Rationale

Rechtsargumente wurden abgeschafft zugunsten atavistischer Brutalität. Die paradoxe psychische Verfassung des Menschen kann dazu verführen, sich einseitig mit triebhaften und emotional-affektiven Zügen zu identifizieren. Zu deren Verteidigung werden auch »sekundär« rationale Rechtfertigungen herangezogen. Atavismen freie Bahn zu gewähren und diese auch noch ausdrücklich zu sanktionieren, bedeutet in Wirklichkeit eine massive Enthemmung zerstörerischer Kräfte aus dem Urwald seelischen Hinterlandes. Wie sehr solcher Ausbruch in der Zeit des Nationalsozialismus bejaht und genossen wurde, zeigen dessen radikale Vernichtungsaktionen in krasser Deutlichkeit. Vor diesem Hintergrunde stellt sich uns heute die Frage einer Strafrechtsreform. Noch gestern hatten Verstand und Vernunft dazu herzuhalten, Aggression, Rache, Mord und Totschlag zu rechtfertigen. Wollen wir heute unser Recht und Gesetz weiter auf »gesundes Volksempfinden« gründen?

Keinesfalls funktioniert Volkes Regung und Stimme primär rational. Was hier als »natürlich«, dann, schon komplizierter, als »natürlich-sittlich« angesprochen wird, regt sich gar nicht als primäre, unverbildete Reaktion. Was sich aus Volk meldet, ist eine Mischung aus Urnaturbestand mit Frühsozialisierung. Unreflektiert ist beides fragwürdig. Man kann aus Volkes Stimme Urinstinkte wie auch die Vorprägungen, Vorurteile und Stereotypen heraushören, zu denen man das Verhalten erzog. Es kann also eine Selbstbestätigung für den Gesetzgeber oder Richter sein, wenn dieser sich vom Volke aufsagen läßt, was es blind gelernt hat. Dafür ist unerheblich, ob die Äußerungen in subjektiver Ehrlichkeit als Eigenreaktionen herauskamen. Wir dürfen in unserer Untertanen-Analyse noch einen Schritt weiterdenken. Ganz offensichtlich sind auch unsere Gesetzestexte und vor allem deren Begründungen nicht durchgehend souverän und »rein« durchdacht. Auch sie sind Produkte von Untertanen autoritärer Systeme und damit teilweise von irrationalen Gehalt.

Unser Strafrecht ist ausdrücklich ein »Schuldstrafrecht« und damit irrational mächtig aufgeladen. Der Begriff »Schuld« hat eine lange Geschichte. Er betrifft von Anfang an eine Reaktionsweise auf einen Verstoß gegen ein Gebot. Das Gebot gilt dabei als absolute Setzung durch eine hohe Autorität. Schuld kann schon beginnen bei Zweifel an der Unfehlbarkeit einer Autorität, bei einem Akt von Abfall, bei eigener Auslegung von Gesetz, bei Ungehorsam gegenüber personifizierter oder institutionalisierter Macht. Eigenmächtigkeit und Freiheit werden von Schuldgefühlen beeinträchtigt. Wir können wissentlich wie unwissentlich in Schuld geraten. Schuld lastet auf uns. Sie ist ein psychodynamischer Zustand von nicht frei werdendem Druck mit entsprechender Betontheit von Unlust.

Zu Schuldbewußtsein wächst man heran und wird man erzogen. Soweit wir heute wissen, ist es mehr ein Sozialprodukt als eine eingeborene Urstimme. Der Beweis für seine Urständigkeit ist nicht aus der Tatsache abzuleiten, daß jeder Mensch eines frühen Tages in sich Schuldgefühle und Gewissen spürt. Wir haben hierzu bereits erklärt, daß es sich beim Erwachen des menschlichen Selbstbewußtseins um ein Erwachen aus einem bereits weitgehend fremdgesteuerten Reaktions- und Verhaltensmuster handelt. In ihren emotionalen Anteilen scheinen »Schuldgefühle« unter Umständen schon bei Haustieren vorzukommen. Als Erklärung gilt auch hier eine entsprechende Vorerziehung zu Erwartung, Lohn und Strafe. Schuldgefühle und Schuldgewissen werden uns jedenfalls von klein an einerzogen. Ihre Intensität hängt mit der autoritären Macht der Erziehung zusammen. Das gilt von üblicher Alltagserziehung wie besonders von religiöser Erziehung. In dieser liegen Hauptwurzeln des ganzen Komplexes von Schuld.

Wir kennen Schuld jedenfalls als einen urchristlichen und zwar alttestamentari-

schen Begriff. Bereits Adam und Eva luden Urschuld auf sich, indem sie das Gebot des Herrn, nichtwissend und damit unschuldig zu bleiben, übertraten und vom »Baum der Erkenntnis« aßen. Der Urmensch unserer Kultur übertrat das Gesetz seines Herrn, indem er von der im »Paradies« bereit liegenden Chance, Bewußtsein zu erwerben, Gebrauch machte und damit zu einem »höheren«, seinem Herrn ähnlicheren Wesen avancierte. Merkwürdig genug, trug ihm das einen Fluch ein, und er wurde aus dem Paradiese verstoßen. Die patriarchalisch vorgestellte Göttlichkeit und Urherrschaft liebt es in diesem Gleichnis nicht, daß der doch »nach ihrem Bilde geschaffene Mensch« ihr wesensmäßig zu nahe käme. Daraus ergibt sich Betonung von Abstand wie Schwäche gegenüber Obrigkeit und Allmächtigkeit. In einem anderen Kulturkreis stahl ein vorwitziger Machtanwärter dem Göttervater das Feuer und wurde dafür entsprechend bestraft. Göttervater Zeus halbierte gar den seinem Macht- und Lebensbereich zu nahe gekommenen Menschen mit der Drohung, ihn im Wiederholungsfalle noch einmal bis zur Einhäufigkeit und Einbeinigkeit zu entmächtigen. Schuld heißt hier also Übertretung urväterlicher, den Menschen kleiner haltender Gebote. Sinngemäß wird darauf angesprochen, daß man als Mensch in einem Zustand von Unmündigkeit zur Welt kommt, aus dem man durch eigenes Zutun, Schuld genannt, höheres Bewußtsein gewinnt. Unser Vorfahre vermag offenbar nicht, sich diesen Zuwachs ohne einen allmächtigen Vater vorzustellen, der darob donert, zürnt, rächt und straft. Seine Erfahrungen mit allväterlicher Obrigkeit dürften entsprechend gewesen sein. Eine Analogie hierzu hat sich bis in die Gegenwart insoweit erhalten, als »Reifezeit« und Mündigkeit des Menschensohnes noch immer zu Konflikten mit väterlicher Autorität beitragen.

Seit den Anfängen nicht nur christlicher Vorgeschichte wird der Mensch als mit einer Urschuld belastet verstanden. An diesem Schuldkomplex hat er sein ganzes Leben zu tragen, daraus erlöst ihn schließlich der Tod. »Wer Gott sieht, stirbt.« Höhere Erkenntnis und Aufklärung gelten als Raub vom Himmel. Die Christenheit hat ihr Schuldgefühl fixiert im »Vergib uns unsere Schuld« ihres »Vater-unser«-Gebetes.

Innerhalb unserer Gesellschaft und ihrer Ordnungen bleibt man dem Schuldbe-griff konfrontiert und wird durch Schuldgefühl sozial mitgesteuert. Mit dem Schuldkomplex hält man zunächst Kinder unter Druck, indem ihre Energien psychodynamisch gebunden bleiben und nicht frei werden können für eigene Dis-ponibilität. Die Gewissensinstanz beschränkt unsere Souveränität. Wem zunutze? Die Antwort kann nur lauten, dem äußeren Regiment, der Übermacht von elter-licher, kirchlicher und staatlich institutionalisierter Autorität zum Nutzen.

Schuldbewußtsein vergrößert jedenfalls das Gefühl von Abhängigkeit von einer als bedrückend erlebten Übermacht. Juristen verstehen Schuld üblicherweise wie folgt:<sup>3</sup> »Die Schuld bedeutet die seelische Beziehung des Täters zu seiner Tat, als zu etwas Verbotenem«. Psychologisch liegt in der »seelischen Beziehung«, hier unausgesprochen, die Beziehung zu »Vater Staat« mit, der das betreffende Recht setzte. Als »seelische Beziehung« könnte nach anderer Vorerziehung an-stelle von »Schuld« »Überlegung« angesprochen werden. Offenbar wird der Schuldkomplex ausdrücklich dazu gebraucht, unter Druck zu setzen. Damit wird gleichzeitig eine klare Überlegung beeinträchtigt, ja der Tat als Entlastung so-gar Vorschub geleistet. Problematisch kommentiert das Schuldrecht fort: »Nicht nur objektiv muß die Handlung das Recht verletzen; auch subjektiv muß sie dem Täter zum Vorwurf gemacht werden können, weil er die Tat gewollt hat

<sup>3</sup> Vgl. Otto Schwarz: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 15. Aufl., München-Berlin 1952, zu § 59 StGB.

(Vorsatz) oder die Möglichkeit des Eintritts sich hätte vorstellen können (Fahrlässigkeit)«. Hier wird einmal der sogenannte »freie Wille« des Menschen vorausgesetzt, zweitens die »freie Vorstellbarkeit«, also bewußte Überlegung. Beide Behauptungen entstammen einer positivistischen Anthropologie, die den Freiheitsgrad des Menschen übertreibt ohne differenziertere Berücksichtigung des Normalverhaltens psychodynamischer Prozesse. Am fragwürdigsten scheint die »subjektive Vorwerfbarkeit« zu sein, auf der hier bestanden wird. Damit bleibt die Rolle des Anklägers wie des Richters in ihrer patriarchalischen Autorität erhalten. Damit überwiegt Emotionalität eine rationale Sachlichkeit.

Im noch unentschiedenen »Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 mit Begründung« heißt es<sup>4</sup>: »Schuldstrafrecht setzt voraus, daß es menschliche Schuld gibt, daß sie festgestellt und gewogen werden kann«. Mit urväterlichem Gewicht und absoluter Autorität? Wer auch heute noch ein Schuldstrafrecht verteidigt, weckt damit im seelischen Bereich der Staatsbürger Assoziationen zu einer gebotsstrengen, strafenden und rächenden Vatergottheit.

Menschliche Gesetzgebung wurde in ihrer langen Geschichte über Jahrhunderte hinweg ausdrücklich von göttlichem Recht und göttlicher Autorität abgeleitet. Dazu wird noch heute weiter festgestellt: »Der Begriff der Schuld ist im Volke lebendig«. Soll er traditionell lebendig erhalten werden? Bis in die von Verboten bedrohte Intimsphäre hinein? Nach der Anrufung des »lebendigen Schuld-begriffes« geht es im »Neuentwurf« also weiter: »Ohne ihn gibt es kein Leben nach sittlichen Wertvorstellungen. Ohne sittliche Wertvorstellungen ist menschliches Leben aber nicht möglich«. Zwei merkwürdig apodiktische Behauptungen! Wer sie bedenkt, vermißt die Logik. Aber sie sollen wohl nicht bedacht, sondern als Verkündungen hingenommen werden. Psychologisch sind sie so zu verstehen, daß hier aufgrund von unkritisch behaupteten Vorurteilen jeder sich womöglich regende Zweifel abgewiesen werden soll. »Sittliche Wertvorstellungen« sind bestreitbar, und menschliches, ja menschenwürdiges Leben gibt es auch ohne sie. »Menschliches Leben« wird hier gleichgesetzt mit »sittlichem« Leben nach bestimmten traditionellen Wertvorstellungen. Damit hängt unser Recht, das für neuzeitliche Zukunft gelten soll, weiter an Prinzipien aus einer autoritär normierenden Tradition.

Es heißt in der »Begründung« weiter: »Auch die Wissenschaft vermag nicht der Überzeugung die Grundlage zu entziehen, daß es Schuld im Handeln des Menschen gibt. Neuere Forschungen geben dem Raum«. Auch in Wissenschaft kommen in der Tat autoritäre Setzungen vor, die wissenschaftsimmanente Voraussetzungen durchaus nicht absolut erfüllen. Man findet gerade zur Begründung bestimmter Sittengesetze merkwürdige Rationalisierungen. Mit der Aussage des Entwurfstextes wird eine Glaubensüberzeugung konserviert. Rational läßt sich begründen, daß »Schuld« bei entsprechend anders vorgehender Erziehung auch »Irrtum« oder »Fehlverhalten« heißen könnte, daß sie als autoritäre Setzung gar nicht aufrecht zu erhalten sei. Unter den »neueren Forschungen« – soweit sie sich nicht mit der Feststellung eines anerzogenen Schuldkomplexes begnügen – kommen zumal gegenüber Schuld Standpunkte und Wertungen auch in Widerspruch zu wissenschaftlicher Voraussetzungslosigkeit vor. Kulturkritische Analysen autoritärer Durchsetzung traditioneller Wertungen haben deren Fragwürdigkeit aufgeklärt. Von der sogenannten Sittlichkeit unserer Gesellschaftsordnung hat Sigmund *Freud* festgestellt, sie koste mehr Opfer, als zu vertreten sei<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Bundestagsdrucksache IV/650 vom 4. Oktober 1962; Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches – E 1962, B I.

<sup>5</sup> Gesammelte Werke XI, I. c. S. 450/51.

*Freud* hat überdies aufgeklärt<sup>6</sup>, daß das sogenannte Schuldgefühl als »verinnerlichte Autorität« »das wichtigste Problem unserer Kulturentwicklung« ausmache. Auch hiermit sollte gesagt sein, daß unsere Kultur weitgehend auf Herrschaft durch Unterdrückung wie Ausnutzung von Triebdynamik beruhe.

Der vorzitierte Entwurf zur Strafrechtsreform geht in seinen Feststellungen zur Begründung von Schuldrecht noch weiter. »Schuldstrafrecht bedeutet, daß die Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten enthält und als solches immer empfunden werden wird, nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann«. Hier wird die autoritäre Selbstgerechtigkeit noch grotesker. Strafe als »sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten« weckt Assoziationen an Gottesurteil. Die feierliche Betonung von »menschlichem« Verhalten trägt hierzu bei; tierisches Verhalten liegt ja außerhalb des Sittengesetzes. So wird »von oben« her gesprochen, von einer Instanz über dem Menschen. Von dieser aus wird verkündet, Strafe werde »immer« als ein sittliches Unwerturteil empfunden werden. Sprechen Juristen hier als Vatergötter? Kirche und Staat werden auch in diesem Strafrechtsentwurf noch immer als autoritäre Verwandte deutlich.

Im Nachsatz dieser Festlegung sittlicher Maßstäbe auf ewig wird gesagt, Strafe dürfe nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden könne. Woher kommt der Maßstab? Wir haben gehört, aus dem Volk und seinem gesunden Empfinden. Wer spricht Recht und richtet? Wer erhebt zum Vorwurf? Wer kann »subjektiv zum Vorwurf machen«, wie es im gültigen Strafrecht heißt? Das gesunde Volksempfinden vergöttert heute und lyncht morgen. Es schießt über das Ziel, weil es blind triebhaft und gefühlsallgewaltig reagiert. Wer weiß demgegenüber, wo und wann das Volk recht hat? Der neue Strafrechtsentwurf verkündet uns: der Richter! Und woher bezieht er sein Wissen? Aus einem eigenen Volksempfinden? Aus Nähe zu einem Vatergott? Aus seiner Vorbildung, die ausdrücklich ohne Anthropologie und Psychologie betrieben wurde? Die Begründung zum Gesetzesentwurf: »Die Schuld kann auch festgestellt und gewogen werden, wenn auch nur im Rahmen menschlicher Erkenntnismöglichkeiten. Es handelt sich dabei nicht um eine kausalwissenschaftliche Feststellung, sondern um einen *sittlichen Wertungsvorgang* innerhalb der Rechtsgemeinschaft, der gerade das *eigentümliche Wesen des Richterspruches ausmacht*«. Verstandeserkenntnis soll offenbar gerade nicht entscheiden und Recht sprechen. Der Spruch des Richters ist »sittliche Wertung«. Sollte das bisher so gewesen sein, stellt sich für unsere Neuplanungen jedenfalls die Frage, ob es so zu bleiben habe. Können sich neuzeitliche Richter überhaupt auf »sittliche Wertung« als das ihnen »eigentümliche« Spruchverhalten festlegen lassen? Sie sind damit grotesk überfordert und noch dazu in ein prärationales Verhalten zurückversetzt.

## VI.

Es ist ein weiterer Ausdruck für die nicht rationalen Grundlagen unseres neuen »Strafgesetzentwurfes mit Begründung«, daß in ihm im Rahmen strafrechtlicher Absicherung des Familienrechtes eine »Sittenordnung« für »Straftaten gegen die Sittlichkeit« beibehalten werden soll. Mit traditionellen Begründungen werden

<sup>6</sup> Gesammelte Werke XIV, I. c. S. 494.

»Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« weiter paragraphiert und mit entsprechenden Strafen bedroht. Wie leicht man hier in Emotionen, Wertungen, Gegenaffekte und Aggressionen gerät – und darin befangen bleibt –, läßt sich schon am Tenor und der Terminologie entnehmen, mit denen dieser Teil des Strafrechtes weiter fixiert bleiben soll. Radikale Abwertung von Sexualität und deren Bekämpfung bis in die Intimsphäre hinein soll im neuen Strafrechtsentwurf eine Hauptrichtlinie bleiben. Als Kompaß werden wieder »gesundes Volksempfinden« und »normgerechte geschlechtliche Sittlichkeit« gesetzt. Die soziale Kanalisierung von noch bildbaren Anlagen und varianten Verhaltenstendenzen wird auf dem Gebiet der Erziehung vom Sexualtrieb besonders deutlich<sup>7</sup>. Als Norm wird in unserer Kultur der sogenannte »Zeugungsakt« in legalisierter Einehe gesetzt.

Zur theoretischen Grundlage unserer üblichen Sexualbekämpfung gehört die Annahme, Kinder und Jugendliche seien an sich asexuell<sup>8</sup>. Sollten sie dennoch Sexualität zeigen, so sind sie »verderbt« und verfrüht verführt. Vor allem bei ihnen sind sexuelle Handlungen gleich »Verfehlungen«. Fast jedermann weiß im Grunde, daß Kinder durchaus ihr Sexualleben haben. Obwohl es inzwischen durch Aufklärer wie *Freud*, *Kinsey* und andere längst nachgewiesen wurde, hält sich noch immer unser Tabu kindlicher »Reinheit«. Bis in das Jugendgesetz hinein gilt das Gebot, Kinder und Jugendliche, ausdrücklich solche in der »Entwicklung«, seien vor sexueller Gefährdung zu bewahren. Unter sexueller Gefährdung wird jede Art von sexueller Erregung und Verführung durch äußere Reize verstanden. Normal und natürlich vorkommende Spontan- und Binnenreize werden offiziell verschwiegen. Was die Erwachsenen sich mit Hilfe der Massenmedien und unzähliger sonstiger Quellen ausdrücklich herausnehmen an sexueller Stimulation, das muß auch von solchen Jugendlichen fern gehalten werden, die ihre Pubertät bereits erreicht haben. Wieder dienen hier sekundäre Rationalisierungen vager und unbewiesener Hypothesen. Das gilt speziell hinsichtlich der akzelerierten Pubertät wie erreichter »Reife« überhaupt<sup>9</sup>. Denn Vater Staat hat für diese Mitmenschen Sexualität noch nicht konzessioniert – eine Konsequenz der Rechts- und Sittenordnung, Sexualität habe unter allen Umständen auf die legalisierte Einehe beschränkt zu bleiben.

Die Konsequenzen unseres Strafgesetzes zu bestimmten Straftaten, Verbrechen und Vergehen wider die Ehe und Sittlichkeit können gar nicht radikal genug bedacht werden. Was hier in unserem für die Zukunft um das zweite Jahrtausend neu geplanten Strafrecht konserviert werden soll, schwebt in einem Himmel von Weltanschauung beziehungslos neben der Verhaltenswirklichkeit breiter Anteile unserer Zeitgenossen daher. Im Interesse der Realität eines menschlichen, immerhin auch menschlichen Grundtriebes ist es überdringend an der Zeit, seine Diffamierung und Bekämpfung als »Unzucht und lästerliches Treiben« zu den Akten einer jedenfalls vergangenen Rechtsprechung zu legen. Hierzu trägt weiter die Aufklärung darüber bei, welche der Gesellschaft höchst abträglichen Folgen durch die laufende Verurteilung von Sexualität bewirkt werden. Es ist bar menschlicher Vernunft, im Dienste einer überheblichen, gegen Lustkriegerischen Moral einen Zustand von Unzufriedenheit und Unmündigkeit in

<sup>7</sup> Vgl. hierzu und zum folgenden: Wolfgang Hochheimer »Das Sexualstrafrecht in psychologisch-anthropologischer Sicht«, in »Sexualität und Verbrechen«, herausgeg. von Fritz Bauer et al., Frankfurt/M. 1963, S. 84–117.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu: Wolfgang Hochheimer: Zur Rolle von Autorität und Sexualität im Generationskonflikt, *Psyche* XX (1966), S. 493–519.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu: Wolfgang Hochheimer: Entwicklungsbeschleunigung bei Jugendlichen, *Bild der Wissenschaft*, 1967, S. 985–993.

unserer Kultur zu verewigen. An dem Satze, jede Gesellschaft schaffe sich ihre »Straftäter« und Verbrecher selbst, ist psychologisch Wahrheit<sup>10</sup>. Radikale Triebbekämpfung kann zum Triebverbrechen beitragen. Wie so häufig in Menschenbehandlung, übersieht man im Täter, wie weit man durch Repression zu seiner Tat, zu der Tat aus ihm beigetragen hat, die dann wieder zur Rechtfertigung dienen muß für strengste Strafen.

## VII.

Wir haben uns einleitend die psychische Verfassung strafender Menschen verständlicher zu machen versucht. Dabei kam heraus, daß von einem Gefühlsauftrieb in Richtung auf »wollüstige Genugtuung« durchaus gesprochen werden durfte. Das heißt, strafen befriedigt. Paul *Reiwald* stellt in seinem bedenkenswerten Buche »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«<sup>11</sup> einmal fest: »Erlaubte, ja gebotene Aggression und darum Aggression als Feierlichkeit, als Fest bilden immer noch einen der tiefsten Züge des Strafrechts«. Die Zelebrierung von Strafe hat in der Tat, wie jeder aus seiner Erfahrung nachempfinden könnte, merkwürdige Hintergründe affektiver und gegenaggressiver Natur. Schon der Vater, der sein Kind schlägt, läßt diesen irrationalen Hintergrund als ein Verhaltensmotiv mehr oder weniger deutlich erkennen. Wer jedoch im Zirkel von Aggression steckt, bewirkt und stiftet weiter Aggression. Affektive Zustände stecken an und induzieren sich gegenseitig. Auch wenn man sie rational zu umgehen versucht, wirken sie aus ihrem Hintergrund weiter mit.

Paul *Reiwald* schlägt vor, uns zum Verständnis des Strafrechts zunächst mehr mit seinen Mitteln zu beschäftigen, als mit seinen Zwecken und Zielen. Wir haben versucht, im seelischen Bereich vom Strafenden wie vom Straftäter den Regungen nachzuspüren, die zu Straffälligkeit, ihrem Urteilsspruch und dessen Vollzug beitragen. »Die Mittel des Strafrechts«, sagt *Reiwald*<sup>12</sup>, »sind Todesstrafe, Zuchthaus, Gefängnis, zwangsweise Geldeintreibung, das heißt: Gewalt, Gewalt und nochmal Gewalt, oder in unserer Ausdrucksweise: Aggression und abermals Aggression«. »Der Gerechtigkeit ist Genüge geschehen«, diese merkwürdig mit Befriedigung geladene Formel wird von *Reiwald* psychologisch übersetzt: »Die Gegenaggression hat ihre Befriedigung gefunden«<sup>13</sup>. Er analysiert den berühmten Ausspruch »Fiat Justitia, pereat mundus« entsprechend. Mag auch die Welt untergehen, wenn nur Gerechtigkeit geschieht! Hier wird exemplarisch deutlich, wie sehr sich Menschen über ihr triebhaftes und emotionales Engagement mit moralischen Etiketten hinwegtäuschen können. Hier wird, wie *Reiwald* sagt, »ein Ausbruch hemmungslos ungerichteter Aggression für hohe Moral, für das Ideal erhabener, strenger Gerechtigkeit ausgegeben, dem nur der Mensch in seiner Schwäche nicht ganz so nachleben kann, wie es sich gebührt«. *Reiwald* spricht von einem »klassischen Beispiel von Triebverkleidung unter abstrakten Formeln«. Er deckt die eigenartige Starre des »Talionprinzips« – das Vergeltungsrecht – in der Philosophie *Kants* auf und verfolgt es in der Geschichte bis zur jüngsten Gegenwart. Eine Reihe von Justizirrtümern wird als »durch das wilde Verlangen bedingt« erklärt, Strafe müsse sein. Deutungen unzureichender Indizien müssen sich nicht selten der herausgeforderten Aggression auf seiten der

<sup>10</sup> Sigmund Freud: in »Totem und Tabu«, Gesammelte Werke IX, I. c. S. 89.

<sup>11</sup> Zürich 1948, S. 255.

<sup>12</sup> I. c. S. 267.

<sup>13</sup> I. c. S. 266.

Richter fügen. Wir können danach einen »Justizmord« als mit motiviert durch Rache- und Aggressionsbedürfnis verstehen. Auch die »salbungsvolle« Formel »er hat sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen«<sup>14</sup> deutet auf eine gewisse Unbefriedigtheit dadurch hin, daß eine durch die Tat herausgeforderte Gegenaggression leider nicht zur Aktion kommen konnte.

*Reiwald* verteidigt seinen Ansatz, »den affektiven Gehalt des Strafrechts zu isolieren, herauszuheben und chemisch rein darzustellen«, analog zu soziologischen Analysen des Strafrechts. »Die soziologische Forschung nimmt mit vollem Recht für sich in Anspruch, die Strafe zu verstehen weder als einfache Folge des Verbrechens, noch als seine Kehrseite, noch als bloßes Mittel, das durch den Zweck bestimmt ist, der erreicht werden soll. Strafe muß als eine soziale Erscheinung verstanden werden, unabhängig sowohl von ihrer juristischen Auffassung wie von ihren sozialen Mitteln<sup>15</sup>«. Psychologisch wird plausibel, daß ein Anwachsen von Grausamkeit im Strafrecht und in Strafverfolgung so verstanden werden muß, als ob die Aggression als Motor hier ein Feld besetzt hat, auf dem sie ihre stärkste Rechtfertigung und Rationalisierung finden konnte gegenüber geringsten Widerständen<sup>16</sup>. So erklärt sich auch, daß Menschen auf das Verbrechen geradezu warten können, um die sonst verbotene Aggression als berechtigte Aggression loszulassen<sup>17</sup>. »Erst muß die Aggression aber im Strafrecht in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Bedeutung nach anerkannt werden, dann kann man nach ihrer Notwendigkeit fragen<sup>18</sup>«. *Reiwald* verfolgt weiter, wie sich »das Strafrecht entwickelt hat als berechtigte, formgebundene, zum Teil sublimierte Aggression gegen die unberechtigte, formlose, primitive des Asozialen«; »der Gegenangriff des Strafrechtes zeigt jedoch, daß er nicht nur Abwehr, Verteidigung, Notwehr ist, sondern daß die Gelegenheit benutzt wird, die eigene verdrängte Aggression loszulassen<sup>19</sup>«. Ist nicht unsere Gegenwart reich an Belegen für diese These? *Reiwald* plädiert für die Zukunft des Strafrechts<sup>20</sup>: »Zur Wandlung des Strafrechts bedarf es eines gesteigerten Herzens. Die Zeit, wo der Mensch glaubte, Gerechtigkeit in Urteilen und Strafen austeilen zu können, ist vorüber. Deshalb sind unsere Einsichten wichtig, die Einsichten, daß der Mensch an Verbrecher und Verbrechen neurotisch fixiert ist, daß er die ganze Macht seiner Projektion auf den Asozialen wirft, daß er im gleichen Atemzug den Verbrecher bekämpft und erhält, und daß Aggression auch heute noch den Kern des Strafrechts bildet. Gerechtigkeit mag es geben im Zivilrecht, wo Ansprüche gegen einander abgewogen werden«; im Strafrecht ist »am Grundsatz Gleiches für Gleiches nicht mehr festzuhalten.« Aufgrund von Erfahrung mit Erziehung befürwortet *Reiwald* statt Strafe zwei modernere Mittel, um auf Asoziale einzuwirken: das Prinzip »Non-Violence« und das Prinzip »Selbstverwaltung«. Das erste Prinzip bedeutet Verzicht auf Gewalt und Gegenaggression zugunsten einer Zufuhr von freundlichem Gefühl. Erfahrungen von August *Aichhorn* und anderen Erziehern werden zum Beleg zitiert. Es kommt darauf an, zunächst das Defizit an Liebe auszugleichen, aufgrund dessen asoziales Verhalten entstand. Unter »Selbstverwaltung« wird eigene Tätigkeit als legale und soziale Äußerung aggressiver Triebkraft verstanden. Dazu gehören fortgesetzte »Aussprachen« zum

<sup>14</sup> alles Letztzitierte l. c. S. 266.

<sup>15</sup> l. c. S. 271.

<sup>16</sup> l. c. S. 272.

<sup>17</sup> l. c. S. 274.

<sup>18</sup> l. c. S. 278.

<sup>19</sup> l. c. S. 200.

<sup>20</sup> l. c. S. 297.

Durcharbeiten der asozialen Komplexe. »Ein Strafrecht, das autoritär ist, dem der Gedanke von Non-Violence und von Selbstverwaltung fremd ist –, und er ist ihm in allen Demokratien fremd – hält an einem wichtigen, weithin sichtbaren Platz das autoritäre System aufrecht... Das autoritäre Strafrecht züchtet den autoritären Typus, es ist Feind der wirklichen Demokratie. Es zwingt und gewöhnt die Menschen, ihre Mitmenschen ohne und gegen ihren Willen zu verwalten. Es macht ihnen die Vorstellung, daß das so sein muß, zur Selbstverständlichkeit<sup>21</sup>«. *Reiwald* beschließt seine Analyse des Strafrechts und unserer Gesellschaft mit einem Wort *August Forels*: »Die Zukunft des Strafrechts liegt meiner Ansicht nach in seiner Aufhebung, das heißt in der Entfernung jeden Rechts zur Strafe<sup>22</sup>«. Sich dieser Auffassung anzuschließen, bedeutet heute noch, sich die Abwehr solcher Zeitgenossen zuzuziehen, die an ihren Aggressionen hängen und dafür asoziale Subjekte zur Abreaktion benötigen. Die Formel »Strafe muß sein« ist so inhuman wie die Identifizierung eines »Strafrichters« mit Macht, Gewalt, Aggression im Gewand von Recht. Unser Strafrecht ist traditionell belastet von untergründigen Bedürfnissen nach Befriedigung angestauter Triebe und Affekte. Die ausdrücklich »blind« gehaltene *Justitia* wird so zu einem Anachronismus unaufgeklärter Irrationalismen.

Auch »Moral« bedarf als Komplex je zugehöriger Verhaltensanteile psychologischer Analyse. Auch sie ist weder als absoluter Selbstzweck noch als Dienerin aggressiver Einschlüsse human. »Moral, die nicht den Verstand für ihre Forderung zu gewinnen vermag«, sagen *Alexander* und *Margarete Mitscherlich*<sup>23</sup>, »bleibt ein Schrecknis blinder Drohung – ein Schrecknis, das unsere ältesten Ängste um die Unversehrtheit unseres Körpers, die ältesten Straftäter für verbotene Lust-erfahrung immer wieder weckt«. Unsere Gesellschaft hat Vorsorge getroffen, daß ihr Repressionsmodell vom Umgang mit Trieben frühzeitig in die seelische Struktur ihres Nachwuchses eingemeindet wurde. Um das Ausmaß von Strafdrohung, Strafangst, Strafbündnis, Strafverfolgung, Strafvollzug in unserer Gesellschaft angemessen zu erkennen, genügt es nicht, Strafrecht, Strafgericht und Strafvollzug im öffentlichen Leben zu betrachten. Man muß sich dazu deutlich machen, was laufend, auch ohne daß es herauskäme, im Intimbereich geschieht. Auch das Ausmaß bewußter wie unbewußter Selbstbestrafungen in Konsequenz der einbezogenen Mechanismen wird erst mit psychoanalytischen Erfahrungen ersichtlich.

An dieser Stelle sollte einmal bedacht werden, wie es mit der Verteilungshäufigkeit von Straffälligkeit und »Täterschaft« bei den Mitgliedern unserer Gesellschaft überhaupt bestellt sein möge. Mir sind Untersuchungen zur Aufklärung der Dunkelziffer von verschiedensten Straftaten bei »unbescholtenen« Staatsbürgern nicht bekannt. *Albert Cohen* zitiert in seinem Buch »Kriminelle Jugend«<sup>24</sup> einige Ergebnisse von Befragungen aus dem nordamerikanischen Raum. So forderte *Porterfield* 337 angeblich unbescholtene College-Studenten auf, anzugeben, wie oft sie irgend eines von 55 angeführten Vergehen begangen hätten. Jeder der Studenten gab an, eines oder mehrere der Vergehen begangen zu haben. Soweit hierbei lediglich Vergehen aus der Zeit vor dem Studium zugegeben wurden, entfielen auf jeden dieser Probanden durchschnittlich 17,6 der angeführten Vergehen. Aus Vergleichsuntersuchungen mit einer Gruppe von 2049 vor dem Jugendgericht angeklagten Jugendlichen ergab sich, daß bei fast jedem Vergehen der

<sup>21</sup> I. c. S. 310.

<sup>22</sup> Vom Referenten gesperrt!

<sup>23</sup> *Alexander* und *Margarete Mitscherlich*: »Die Unfähigkeit, zu trauern«, München 1967, S. 169.

<sup>24</sup> Hamburg 1961, S. 27/28.

Prozentsatz der College-Studenten, die es begangen (und eingestanden) hatten, höher war als der Prozentsatz der »Verwahrlosten«, die dessen angeklagt waren. Nach *Porterfield* ist also ein Jugendlicher, der sich noch keines Vergehens schuldig gemacht hat, eine Seltenheit. Nach gründlichen Beobachtungen und vorsichtigen Schätzungen einer anderen, bei *Cohen* zitierten Untersuchung<sup>25</sup> aus dem Raum von Cambridge, USA, wurden von 114 »unterprivilegierten« Jungen in der Zeit von 5 Jahren mindestens 6416 mal Gesetze verletzt. Nur 95 dieser Verletzungen wurden jedoch Gegenstand einer Anzeige.

Ich habe diese Beispiele nicht etwa aus dem Grunde zitiert, daß ich sie als belastend für die nordamerikanische und womöglich als reinwaschend für unsere Gesellschaft ansähe. Ich riskiere dazu die Hypothese, daß es auch in unserer Gesellschaft »kaum einen Mitbürger gäbe, der sich noch keines Vergehens schuldig gemacht habe«. Ich erinnere hierzu schließlich an eine Feststellung *Alfred Kinseys* aus seinen Untersuchungen des menschlichen Sexualverhaltens. Zu der Frage der einschlägigen Dunkelziffer heißt es bei *Kinsey*<sup>26</sup>: »Vorläufige Analysen unseres Materials ergeben, daß nur ein Mindestbruchteil von einem Prozent aller Personen, deren sexuelles Verhalten in Konflikt mit dem Gesetz steht, bemerkt, verfolgt und überführt wird.« Welche Quote von ungesetzlichem Verhalten auch auf wieviele der Mitglieder unserer Gesellschaft entfallen mag, zu deren Psychologie gehört unerlässlich die folgende Konsequenz. Wer sich selbst gegen das Strafgesetz verging, neigt zunächst dazu, diesen Verstoß in sich zu verschließen. Daraus folgt häufig, daß der verdrängte Schuldkomplex, seine gespannt bleibende Tendenz, herauszukommen, projektiv einem fremden Straftäter zuzufließen sucht. Dadurch wird im wahren Wortsinn »übertrieben« reagiert auf ein fremdes Vergehen. Dieser Mechanismus kann durchaus unbewußt verlaufen. Wir kennen ihn aus eigener Erfahrung. Ihn sich ins Bewußtsein zu heben, kann und sollte dazu führen, das übertriebene Pathos von Anklage zurückzuschrauben, das unser Rechts- und Strafwesen irrationalisiert.

### VIII.

Am klarsten liegt die Aggressionsstrafe im Strafvollzug zutage. Das beginnt auch wieder bereits in der Kindererziehung. Kinder und Jugendliche sind schon durch ihre körperliche Unterlegenheit willkommene Objekte zur Abreaktion von Aggressionen und Gegenaggressionen seitens der Erzieher. Unfolgsames Verhalten, passive Resistenz gegen Autorität und Strenge führen zur Aufladung von Gegenaggressionen bis zu deren Enthemmung. Das Strafbedürfnis im Jugendlichen kann, wie wir alle wissen, dazu beitragen, Strafen auf sich zu ziehen. So braucht man »endlich einmal wieder eine Abreibung«. Das ganze Ausmaß von leibseelischen Strafen wie Willkürakten in der häuslichen Erziehung ist schwer abzuschätzen. Fest steht, daß hier eine gewaltige Dunkelziffer gewaltige Ausmaße von Inhumanität und ein sehr großes Elend verschleiern. Im Spiegelbericht »Triebverbrechen«<sup>27</sup> wurde hierzu festgestellt, daß »in einem einzigen Jahr viel mehr Kinder von ihren Eltern zu Tode gequält wurden, als Kinder von bundesdeutschen Sexualverbrechern seit 1961 bis 1965 ermordet worden sind«. Hier handelt es sich dabei nur um »den winzigen Bruchteil aller Kindesmißhandlungen, der vor den Strafrichter kommt«. Mit Schlägen als Strafe kommt man in

<sup>25</sup> I. c. S. 29/30.

<sup>26</sup> Zitiert nach *Wolfgang Hochheimer*: Die Kinsey-Berichte, *Psyche VIII* (1954/55), S. 5.

<sup>27</sup> Vom 10. November 1965.

unserer Gesellschaft zunächst als Kind durch Eltern, dann als Schüler durch Lehrer, weiter als Ordnung störender Untertan durch Schlagstöcke der Polizei und unter entsprechenden Umständen als Anstaltsinsasse im Strafvollzug in Berührung.

Vor wenigen Jahren ist ein merkwürdiges Buch erschienen: »Schläge als Strafe« von Walter Hävernicks<sup>28</sup>. Aufgrund verschiedener Teilerhebungen kommt Hävernicks zu folgenden Schätzungsergebnissen: »in der Gegenwart sehen bis zu 98% der Eltern in der körperlichen Züchtigung ein von der Sitte gebilligtes Zuchtmittel, dessen Anwendung im äußersten Falle ratsam und richtig ist. Da es nicht immer zu solchen Schwierigkeiten kommt, machen nur circa 85% der Familien davon praktisch Gebrauch. Aber die Strafbereitschaft der restlichen 13% muß den betreffenden Jugendlichen immerhin klar sein<sup>29</sup>«. Klaus Horn<sup>30</sup> hat in seiner kritischen Studie zu Hävernicks dessen »völlig unzulängliche Erhebungstechnik« nachgewiesen. Horn spricht sogar von »Plumpheit der Fälschung«. Eine weitere Auseinandersetzung mit Hävernicks Anthropologie und Zielsetzungen wird damit nicht hinfällig.

Für das Züchtigungsrecht des Lehrers sprachen sich in einer Umfrage von 1960 in Berlin 63%, in Süddeutschland 57%, in Westdeutschland 43%, in Norddeutschland 41% der Eltern aus. Hävernicks sieht hierin einen »Vertrauensbeweis« gegenüber dem Lehrer<sup>31</sup>. Will man diese Deutung ernst nehmen, so mag darin ein Zug von Untertanenhaltung gegenüber Staatsobrigkeit liegen. Die Monographie Hävernicks behandelt ihren Gegenstand mit genugtuender Akribie und gelangt dabei zu den erstaunlichsten Aussagen und Befunden. »Es ist ganz normal, daß als Strafmaß für die Schulen immer von 4, selten von 4 oder 6 Schlägen gesprochen wird. Falls bei häuslichen Bestrafungen mehr Schläge mit Genauigkeit angegeben werden, so heißt das fast immer, daß die Wirksamkeit aus technischen Gründen eine unvollkommene war. Auch in den Familien stellen drei Hiebe, in besonderen Fällen 6 Hiebe auf den strammen Hosenboden wohl die Regel dar<sup>32</sup>. »Wir können uns darauf verlassen«, glaubt Hävernicks resumieren zu dürfen, »daß in der Regel eher wenig als viel Schmerz verursacht wurde«. Straferschärfend wirken die Zeremonien, »deren einziger Zweck es ist, dem Bestraften den ernstesten Zweck der Strafe als Mahnung und Warnung einzuprägen<sup>33</sup>«. Das setzt Hävernicks – offenbar als Rechtfertigung – hinzu. »Man darf die Frage des Strafmaßes überhaupt nicht zu theoretisch und allein aus der Sicht der Erwachsenen anpacken<sup>34</sup>«, meint Hävernicks. Und weiter: »Die Züchtigung in der Familie gewinnt mit der freiwilligen Unterwerfung des Betroffenen eine viel größere Bedeutung: das Auf-sich-Nehmen der Strafe ist ein bewunderungswürdiger Entschluß, der schon den sicheren Keim kommender Besserung in sich trägt... hier liegt der große Wert, den diese Strafe seit undenklichen Zeiten als Bestandteil der Familiensitte gehabt hat – und immer haben wird, solange die Familie fungiert als Schutzgehege des heranwachsenden Nachwuchses. Irgendwelchen Eingriffen von außen her kann also entweder gar kein Erfolg – oder voller Erfolg in Form des Ruins der Familie beschieden sein<sup>35</sup>«. Ich habe richtig zitiert. Zwei weitere Schlußfolgerungen Hävernicks scheinen mir bemerkenswert. »Es

<sup>28</sup> 2. Aufl. Hamburg 1966.

<sup>29</sup> l. c. S. 55.

<sup>30</sup> Klaus Horn: »Dressur oder Erziehung; Schlagrituale und ihre gesellschaftliche Funktion«, Frankfurt/Main 1967, S. 119.

<sup>31</sup> l. c. S. 55.

<sup>32</sup> l. c. S. 94.

<sup>33</sup> l. c. S. 95.

<sup>34</sup> l. c. S. 96.

<sup>35</sup> l. c. S. 96.

sind nicht in erster Linie die Familien, die zum Handwerk in Beziehung stehen, sondern die Familien der sozialen Oberschicht, in denen zwar wohl nicht so oft Gebrauch gemacht wird von den ›Schlägen‹, dafür aber umso intensiver, sobald es sich als notwendig erweist. Wir sahen schon, daß diese Familien besonders oft den Rohrstock als Symbol bereithalten... Zur Anwendung der fraglichen ›Strafverschärfung‹... ist immerhin eine besondere Häufung der Fälle hier leicht zu beobachten. Damit entfällt wohl auch der letzte Verdacht, man könnte es mit einem Relikt primitiver Barbarei zu tun haben<sup>36</sup>«. *Hävernicks* folgert also aus der von ihm bekräftigten Feststellung, in der »sozialen Oberschicht« würde »besonders intensiv mit Rohrstockschlägen bestraft«, damit »entfalle wohl auch der letzte Verdacht auf ein Relikt primitiver Barbarei«. Aus der sogenannten »sozialen Oberschicht« kann sich in Wirklichkeit die hinwegbehauptete »primitive Barbarei« ganz besonders verhängnisvoll auswirken. Kulturtünche kann das trügerische Bewußtsein schaffen, Triebe wären damit überwunden, daß man sich in Intellektualismus und Standesbewußtsein gefällt. Umso unbeherrschter können Aggressionen bei allen möglichen Gelegenheiten zur Anstoßnahme mit »besonderer Intensität« herausbrechen, was ja *Hävernicks* selbst rechtfertigend feststellte. So wirkt *Hävernicks* Plädoyer zugunsten eben jener »Relikte primitiver Barbarei«. Diese sind es vielmehr, die in der Realität zwischenmenschlicher Haltungen von »Schlägen als Strafe« Inhumanität hervorbringen. Klaus *Horn* folgert in seiner Kontroverse zu *Hävernicks* einmal: »Hier demonstriert formale, ausdrücklich irrationale Autorität ihre zur Gerechtigkeit erklärte Macht. Hinter der Strafe an sich steht die Autorität an sich<sup>37</sup>«. *Hävernicks* verteidigt »Zucht« und »Sühne« durch Schläge weiter mit der Behauptung, »die endgültige Reife des heranwachsenden Menschenkindes träte körperlich und geistig erst dann ein, wenn alle Kennzeichen zusammen sind<sup>38</sup>«. Mit diesem typischen Vorurteil »erwachsener« Beurteiler von Jugendlichen pflegen Vertreter der älteren Generation einen Zustand von Reife für sich in Anspruch zu nehmen, den sie im Mittel keineswegs verwirklichen. Haben, um hierzu nur ein Beispiel heranzuziehen, den Hitlerkrieg mit seinen Auswüchsen an »Relikten primitiver Barbarei« Kinder und Jugendliche geführt? Mit seinem unerschütterlichen Eintreten für Härte nennt *Hävernicks* die Feststellung »fehlende Nestwärme« eine »rührende Entschuldigung« für »Halbstarke« und einen »typischen Fall von Rationalisierung im psychologischen Sinne, das heißt Nachlieferung der passenden Gründe für eine Handlung, die hemmungslos triebhaft vollzogen wurde<sup>39</sup>«. *Hävernicks* rationalisiert also pro Schläge contra psychologische Analyse von Verhaltensursachen. Wir haben vorstehend zu zeigen und zu begründen versucht, daß enthemmte Triebe durch immer härteren Gegendruck nur noch weiter brutalisiert werden. *Hävernicks* Konsequenz heißt in monotoner Übersteigerung: »Die Auswüchse werden schwinden, wenn man die häusliche Zucht verstärkt, wo Vergehen Unreifer mit adäquaten Strafen gesühnt werden<sup>40</sup>«. Gelobt sei, was hart macht!?

»Diskussionen von außen her irritieren Eltern in ihren Strafmaßnahmen«, wird weiter gesagt. »Die Öffentlichkeit hat die Eltern durch die Forderung nach ›menschlicher Güte‹ gegen die Kinder verführt zu einem Grade der Freiheitsgewährung, die sich in der Öffentlichkeit katastrophal auswirkt – wenn nicht gerade jetzt der Umschwung zu einer strengeren Zucht kommt. Die Anzeichen

<sup>36</sup> l. c. S. 98.

<sup>37</sup> l. c. S. 66.

<sup>38</sup> l. c. S. 146.

<sup>39</sup> l. c. S. 145.

<sup>40</sup> l. c. S. 146.

sprechen dafür«, beendet *Hävernicks* seine »volkskundliche Untersuchung« an dieser Stelle<sup>41</sup>.

Die Befunde *Hävernicks* und seine Rechtfertigungen von Macht, autoritärer Gewalt, von Zucht, Sühne und Körperstrafen zum Zwecke »freiwilliger Unterwerfung« geben zu Bedenken massiven Anlaß. Klaus *Horn* sagt schärfer<sup>42</sup>: »Dieser Wahnsinn hat Methode«. Hier polemisiert ein Gelehrter von Rang für die intensive Beibehaltung einer »Familiensitte seit undenklichen Zeiten«, einer Sitte, die über Fortbestand oder Ruin der Familie »im Sinn eines Schutzgeheges« entscheide. Schon bloße Diskussionen dieser Ursitte werden nicht gebilligt. Gewalt, Zucht und Schläge sind keinesfalls rationale Methoden. Sie sind vielmehr inhumane Kampfmittel gegen Triebe im Menschen. Schreie nach Gewalt und strengerer Zucht mit Körperstrafen werden heute auch sonst in unserer Gesellschaft laut; auch Anteile der deutschen Volksseele regen sich damit zu neuem Erwachen. So wird, mit welchen Rechtfertigungen auch operiert werden mag, der Kriegszustand des Menschen mit seinen Trieben verewigt. Wir haben psychologisch aufzudecken versucht, daß der Verteidiger von Aggression selbst von Aggression besessen ist, ob er darum weiß oder nicht. Aus diesem inhumanen Zirkel kann nur der aussteigen, der sich ausdrücklich auf eine vernünftige Revision eigener Triebbefangenheit besinnt und damit eine fortschrittlichere Lösung des menschlichen Triebkonfliktes gewinnt. Gerade aus unserer Geschichte ließe sich lernen, daß mit unterdrückter und wieder entfesselter Triebgewalt zwar Rückfälle in »Barbarei und Sitten undenklicher Vorzeiten« hervorgerufen werden können, nicht aber menschlicher Fortschritt zu vernünftiger Toleranz und Kooperation mit Triebgrundlagen unserer Natur.

## IX.

Absolutistischer Machtanspruch, der als »Zucht gegenüber Unreifen« (*Hävernicks*, l. c.) darauf aus ist, deren »freiwillige Unterwerfung« zu bewirken, kann durch seine Überheblichkeit wie intensive Übertriebenheit nie zu einem Spannungsausgleich mit »Untertanen« beitragen. Eine solche paternistische Haltung unterjocht die Söhne zu unselbständigen Gehorchern. Totalitäre Identifiziertheit mit Herrschaft und Orthodoxie bewirkt durch ihren Druck Widerstand in Unterdrückten. Familie, Eltern, Väter, Mütter, aber auch Institutionen wie Staat und Kirche, Recht, Normen, Sitten müssen nicht absolute Größen sein und bleiben. Wo Rechtsträger mit totaler Gewalt identifiziert sind und niemandes Nebenmacht zulassen, bleiben den Entmündigten als Reaktionschancen nur die üblichen Verhaltensmodi auf Frustration: Gegenaggression nach außen oder innerhalb ihrer selbst, Resignation, Regression, Fixation und Angst. Aufladungen dieser Haltungen finden sich überall dort, wo »unbotmäßigen Ansprüchen« an Autonomie und Mitbestimmung mit Abwehr und Strafbereitschaft gegenübergetreten wird. Entsprechende Reaktionen laufen periodisch zu Eskalationen zwischen Generationen und Institutionen auf, bald innerhalb von Kleingruppen, bald national, bald international. Was hier schließlich über die Ufer tritt, entstammt Versagungen und Unterdrückungen ursprünglicher Aktivitäten und Grundbedürfnisse an Selbstbestimmung. Machtkampf steigert sich gegenseitig auf, solange man in Aggression und Gegenaggression festgefahren agiert und reagiert. Rationale Rechtfertigungen verfangen dabei nicht, solange sie zum Vorwand von Machtanspruch

<sup>41</sup> l. c. S. 147.

<sup>42</sup> l. c. S. 106.

und Aggressionsbereitschaft dienen, so wenig wie einseitige Appelle an Vernunft. In aufgelaufenem Machtkonflikt müßten – und könnten jedenfalls grundsätzlich – beide Seiten aus ihrer Erregtheit aus- und in Verstandestätigkeit umsteigen. Das ist in Zuständlichkeiten von eskalierter Aggression auch für menschliche Lebewesen leichter gesagt als getan, wenn deren Ich von ihren Erregungen buchstäblich überrannt wird. Es gibt jedoch Menschenrechte auch vernünftiger Natur und vernünftiger Begründung jenseits von Machtanspruch und Gewalt als solchen.

Nach einer UPI-Meldung vom 28. 1. 1969<sup>43</sup> hat Bundes-Innenminister Benda im Informationsdienst seines Ministeriums zu den Aktionen radikaler Jugendlicher erklärt, »seit 500 Jahren liege in Deutschland das Monopol der Gewalt beim Staate.« Mit diesem Monopol der Staatsgewalt aus Tradition werden weiter »das Recht und die für alle Bürger gleichen Gesetze« verbunden, die notfalls mit »Gewalt« durchzusetzen seien. »Allein mit Mitteln der Polizei den Amoklauf radikaler Jugendlicher aufzuhalten«, sei allerdings auch wieder falsch. Wenn auch manches Reformwerk durch Aktionen extremer Gruppen in Gang gekommen sei, müßten die staatlichen Organe unserer »demokratischen Ordnung« beim Versagen anderer Mittel eben doch »zur Gewalt greifen«. »Wir haben im letzten Jahr Erscheinungen des Irrsinns und Hasses erlebt, die noch nicht zu Ende sind.« Nur auf einer Seite? Wie sieht die Genese der Eskalation aus? Trägt zu ihr nicht gerade das neu heraufbeschworene »staatliche Gewaltmonopol seit 500 Jahren« bei? Welchen anderen Monopolen begegnen denn die Jugendlichen unserer Gesellschaft noch? Werden sie nicht genüßlich schon als Demonstranten inmitten unserer »demokratischen Ordnung« im Sinne traditionell-paternistischen Gewaltmonopols von »Ordnungshütern« verprügelt und mit Strafe bedroht? Hinter einer Barriere von Ablehnung und Nichtzulassung, von Gehorsamsforderung und absolutistischem Herrschaftsanspruch treiben breite Anteile der »Etablierten« unsere Jugendlichen kaltlächelnd in die Eskalation ihrer im wahren Sinne »notwendig« gewordenen Gegenaggressionen. Wir folgern aus unserem Exkurs jedenfalls für unser Thema: eine strafende Gesellschaft ist eine solche, die sich abwehrbereit an ihrer Macht erhält und autoritär ihr traditionelles »Recht« verteidigt.

## X.

»Knüppel frei!« ist eine brutale und primitive Devise, weil sie aus einem festgefahrenen Zirkel von Gewalt und deren Fortbestand kommt. Körperstrafen sind ein stupider Lösungsversuch psychodynamischer Auftriebe. Sie konservieren, was sie angeblich verhindern wollen, und laden jedenfalls neu und weiter auf. Die sie vertretende Gesellschaft bleibt triebkrank und pervertiert. Ein besonders makabres Beispiel für die Richtigkeit dieser These liefern weiter solche Erziehungsmaßnahmen, die am erwachsenen Asozialen als aggressive Exzesse innerhalb des Strafvollzuges vorkommen. Auch diese Fragwürdigkeit klingt bereits mit einer einschlägigen Berufsbezeichnung an. Hier tritt nach dem Richter und seinem Strafurteil der »Strafvollzugsbeamte« in Funktion. Er vollzieht und vollstreckt. Begriffe, deren emotionale Gehalte Befriedigung verleihen, dürfen hier sanktionierte Gegenaggressionen frei setzen. Es kann Genugtuung bereiten, durch Vollzug von Strafmaßnahmen überantwortete Rechtsbrecher zu demüti-

<sup>43</sup> Nach dem Berliner »Tagesspiegel« vom 29. 1. 69.

gen. Auch über das Unmaß von Aggressionen und Sadismen gegenüber »Verbrechern« wird nur ein sehr kleiner Teil publik. Nicht wenige Vollzugsbeamte sind in Strafanstalten mitgefangen in ihren eigenen Aggressionstrieben. Strafvollzieher wie Straftäter können sich gegenseitig auf Triebaustausch reduzieren. »Hinter morschen Mauern mittelalterlicher Finsternis«, berichtete unlängst eine Spiegeldokumentation<sup>44</sup> aufgrund von Vorkommnissen in Gefängnissen. »Der Rechtsstaat endete am Gefängnistor«. Ein Beispiel aus vielen: »In der Beruhigungszelle des Kölner Gefängnisses »Klingelpütz« fütterte ein Sanitätsgehilfe einen kranken Häftling mit dessen eigenen Exkrementen. Ein Anstaltsarzt erfuhr es, aber er hatte – so Ohrenzeugen später vor Gericht – nichts an der Kot-Kost auszusetzen: »Wenn es ihm schmeckt, na, dann laß ihn doch!« »Sadistische Kalfaktoren und kaum ausgebildete Wärter marterten jahrelang geisteskranke Häftlinge mit Spritzen und Tritten, Lederriemen und Gummiknüppeln zu Tode.«<sup>45</sup> Strafvollzugsbedienstete pflegen zu »mauern«, wenn derartiges herauskommt. Und es gibt manche Gründe, aus denen heraus Fäulnis eines Systems kaum mehr abstellbar werden kann, weil das »zu weite Kreise schlagen würde«. Jedenfalls darf man annehmen, daß Eskalationen einer »strafenden Gesellschaft« in Übergriffen geschehen, die hinter Strafanstaltsmauern im Strafvollzug gegenüber Strafgefangenen, auch »Sträflingen« genannt, vorkommen. Die »einfachere Mentalität« von einem exakt schwer abzuschätzenden Teil der Vollzugspersonen trägt hier dazu bei, unbedenklicher Affekte und Triebaufladungen herauszulassen; eine »höhere Mentalität« neigt zu raffinierteren sadistischen Exzessen. Die Situation des Strafvollzuges mit ihren Symptomen von ausdrücklicher Entwürdigung enthemmt die staatsbeauftragten »Strafvollstrecker« leicht zur Befriedigung von Rache und Wut an den ihnen ausgelieferten Sträflingen. Gegenüber solchen Auswüchsen, die wieder »im System« des Strafvollzuges mitliegen, wird laufend auch von Humanisierung geredet. Hier und da wird etwas getan. Wegen der eingefahrenen Starrheit des Systems wie seiner Vollstrecker dringen jedoch Reformvorschläge nicht genügend wirksam ein. Nach einschlägigen Kursen, Belehrungen und Dienstvorschriften bleiben Strafvollstrecker und Vollzugsbeamte mit ihren Gefangenen in sich wie vor sich immer wieder in den Zellen allein. Solche Situationen liefern Untertanen von Autorität den aufgelaufenen Unterdrückungen ihres verzerrten Sozialprestiges aus. Endlich beherrschen diese die Szene, und die Unrechtstäter büßen zusätzlich als Vorwände das mit, was Strafvollzieher an eigenen Triebverstößen gegen Gesetz, Sitte und Obrigkeit verdrängt in sich bereit hielten. Das situative Arrangement von »Zuchthaus« und »Strafanstalt« trägt mit einer Fülle von Details zur Enthemmung draußen mühsam beherrschter Triebe bei. Die Situationsumstände färben auch auf den Sträfling entmenschlichend ab. Er wird auf einen »Nichts-als-Verbrecher« reduziert und fixiert. Den Mitgliedern einschlägiger Gesellschaft lassen ihre eingekerkerten Verbrecher aufgrund unbewußter Partizipation übrigens keine volle Ruhe. Durch Rückverbindungen mit ihren gegenaggressiven wie projektiven Triebtendenzen erfreuen sie sich an »Zuchthauswitzen« als einer Ventilsitte unseres ständig triebbeunruhigten gesellschaftlichen Lebens.

Zumal in stark autoritär bestimmten Gesellschaften pflegt der Aggressionsdruck derart anzusteigen, daß jede nur irgend passende Gelegenheit dazu dienen kann, Aggressionen abzureagieren. Schwächere, rechtlose bzw. »außerhalb des Rechtes« gestellte Personen und Minderheiten bieten sich schon nach dem Prinzip des geringsten Widerstandes als Zielscheibe für enthemmte Aggressionen an. Auf der

<sup>44</sup> Nr. 49 vom 27. Nov. 1967.

<sup>45</sup> Soweit Zitate aus dem Spiegelbericht, l. c.

anderen Seite wird Autorität durch Vorrechte und Statussymbole erhöht. Hierzu gehört das Straf- und Züchtigungsrecht innerhalb von Familien wie von Staatsmacht. Sein Recht zeigen und behaupten, »es sich herausnehmen«, enthält und führt bereits zu Aggression. Ein Statussymbol von Stab, Stock oder »Knüppel« reicht als Zeichen von urväterlicher, phallischer Herrschaft bis in die »Urhorde« zurück und provoziert Gegenanläufe im Untertanen. Demonstriertes Imponiergehabe regt entsprechend auf. Überkompensierte Zurschaustellung männlicher Potenz und schlagbereiter Staatsmacht können durch kleinste Dosen affektiver Zufuhr, etwa seitens von Demonstranten, in Aktion geraten. Zur Psychologie der strafenden Gesellschaft gehört eine Psychologie der strafbereiten Gesellschaft. Strafrecht kann bereits als solches durch die Art seiner Setzung und Behauptung provokant wirken. Psychische Grundhaltungen, die zur Formierung von Gesellschaft ausdrücklich einbezogen werden, bewirken asoziale Gegenhaltungen und Proteste gegen ihre Ordnungen mit. Pharisäerhafte Selbstgerechtigkeit wie autoritärer Druck animieren Revolutionäre und können diese zu »blinden«, wie durchaus auch überlegt mitgesteuerten Aktionen bringen.

Häufigste Strafform ist von alters her die Haft. Man setzt den Sträfling fest: das heißt, man frustriert im besonderen sein Bewegungsbedürfnis und seine Bewegungsfreiheit. Er wird nicht nur seinen Umweltkontakten entzogen, sondern in einer Strafanstalt isoliert. Damit kommt er unter »seinesgleichen«, in ein Milieu verschiedenster Straftäter. So werden Sträflinge als Häftlinge aus unserer Gesellschaft verstoßen und in Gesellschaft mit »ihresgleichen« gebracht. Sie verschwinden in einer Zelle hinter Gittern. Sie kommen in strenge Zucht. Die Lebensumstände, in die sie dabei versetzt werden, sind in vielfältiger Hinsicht extrem inhuman und ausdrücklich unlustbetont. Gesellschaft und Asoziale müssen von einander separiert werden, nachdem durch einen Rechtsbruch offenkundig wurde, was potentiell in beiden liegt. Straftäter können die nur mehr oder weniger mühsam zusammengehaltene Gesellschaft geradezu entlasten. Eingesperrt und eingemauert soll der Sträfling »nachdenken und sich bessern.« Doch eine Fixierung im Zustand des Abfalls wird durch die Umstände des Strafvollzugs weit mehr gefördert als eine Rückeingliederung in die Gesellschaft. Strafe ist viel mehr Selbstzweck als Mittel zu einer Umkehr im Denken und Verhalten.

Neben der Isolierung auf engstem Raum dient auch Arbeit zum Strafvollzug. Auch sie kann Selbstzweck werden. Auch sie soll angemessen »schwer« sein und streng. »Wiedergutmachung« schwebt häufig einigermaßen blasphemisch auch über Strafarbeit. Von unseren Strafanstalten sind viele reine Einsperranstalten. Es ist keine Seltenheit, daß z. B. drei Häftlinge in Ein-Mann-Zellen untergebracht sind, die 16 cbm Luft haben, darin eine Toilette ohne sogenannte »Schamwand«. Mehr als die Hälfte der Insassen ist in nicht wenigen Anstalten ohne Arbeit, auch wenn diese zum Strafvollzug gehörte. Unter solchen Umständen sollen die Gefangenen »resozialisiert« werden. »Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft« wird für bestimmte Kategorien von Straftätern im Strafvollzug ausdrücklich vorgeschrieben. Auch hier wieder schwebt so manche human klingende Anregung und Vorschrift fern der Wirklichkeit des Vollzuges daher. Immerhin soll unser gültiges Strafrecht aus dem Jahre 1871 nicht abgelöst, sondern nur reformiert werden in schonendster Konservierung seiner Tradition. Humanität ist noch immer umstritten und wird verschieden ausgelegt. Uraffekte und brutalste Instinkte mischen sich noch immer ein, wenn von »Verbrechen«, »Schlechtem«, »Bösem« die Rede ist. Das sogenannte gesunde Volksempfinden schreit schnell nach Lynchjustiz, ganz besonders gegenüber Triebtätern. Und wie wird den »Schuldigen« vergeben? Wie werden sie resozialisiert und rückgeglie-

dert in die Gesellschaft? Wer überhaupt ist imstande, ehemaligen Häftlingen voraussetzungsfrei zu begegnen? Haben diese nicht ihre menschliche Gleichberechtigung ein für allemal verspielt? Die »gesunde Volksmoral« funktioniert nun einmal irrational: Wer einmal lügt, stiehlt oder gar Schlimmeres tat, dem glaubt man nicht. Also ist der Bruch mit und von der Gemeinschaft radikal. Einzig Aufklärung und selbstkritische Bewußtseinserweiterung können dazu beitragen, aus solchen irrationalen Zirkeln auszusteigen, in denen sich Ordnungen von Gesellschaft verfangen.

Es wurde nicht behauptet, daß immer und in jedem Fall so reagiert wird, wie wir das hier von strafender Gesellschaft aufgezeigt haben. Daß jedoch solche Reaktionen und Tendenzen vorkommen und sich dann mehr oder weniger bestimmend in unserem Verhalten durchsetzen können, darf allerdings nahezu verallgemeinert werden. Strafurteil und Strafvollzug mit ihren Motivationen und seelischen Begleitprozessen sind auch heute noch ein wenig aufgeklärtes Gebiet. Gewiß regen sich hier und da »fortschrittlichere«, vernünftige Züge bis in die Wirklichkeit von Strafrecht, Strafvollzug und Resozialisierung hinein. Damit ist das Schwergewicht der Irrationalismen jedoch noch lange nicht durchschaut oder gar bewältigt. Aufklärung bis in entsprechende Verhaltenswirklichkeit hinein hat eigentlich auch hier eben erst begonnen, wenn man recht zusieht. Man kann sich an diesem Beginn erfreuen. Aber man sollte sich damit nicht leichtfertig und schönfärberisch von dem Dunkel abwenden, in dem unsere Gesellschaft und ihr Strafsystem auch heute immer noch weiter liegen. So quälend langsam sich auch die Evolution der Menschenart hinzieht, so entschieden ließe sich schon heute innerhalb des uns immerhin gegebenen Spielraums Humanisierung vorantreiben. Aufarbeitung der irrationalen Widerstände ist eine Hilfsmaßnahme dynamischer Psychologie für dieses Ziel. Vom Ergebnis sozialkritischer Überprüfung und ihrer Konsequenzen hängen zudem unsere nationalen wie internationalen Zukunftsaussichten zwischenmenschlicher Beziehungen wesentlich mit ab. Eine »strafende« Gesellschaft läßt sich als Anachronismus absehen. Denn mit ihren Irrationalismen schließt sie humanen Fortschritt aus.